

Amtsblatt

Nummer 7
80. Jahrgang
Montag, 12. Februar 2024

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 15. Januar 2024 (Az. 1298/2023 - 06) die beantragte Baugenehmigung für den Umbau des Mehrfamilienwohnhauses sowie den Ausbau des Dachgeschosses zu einer dritten Wohneinheit und die Errichtung eines Kfz-Stellplatzes im Vorgartenbereich auf dem Grundstück „Dr.-Theobald-Schrems-Straße 6“ in Regensburg (Flurstück 2224/3, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Januar 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die Baugenehmigung wurde mit einer Auflage zur Stellplatzpflicht verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens

beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 29. Januar 2024
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜGebietsVO)

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, die Verordnung der Änderung der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO) vom 4. August 2015 zu erlassen.

Das Überschwemmungsgebiet gilt bereits durch die Verordnung der Stadt Regensburg vom 04.08.2015 als festgesetzt. Die Lagepläne wurden zwischenzeitlich aktualisiert. Grundlage für die Aktualisierung der Pläne ist die Ermittlung der Gebiete, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt statistisch einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Flüsse Donau und Regen im Stadtgebiet Regensburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation

eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Darüber hinaus ist eine Änderung der bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnung notwendig geworden, da zwischenzeitlich Gesetzesänderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und neue Regelungen für Heizölverbraucheranlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft getreten sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung ergibt sich aus § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 und Art. 63 BayWG.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG ist vor dem Verordnungserlass ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen. Infolgedessen erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Die die Verordnung erlassende Behörde ist die Stadt Regensburg, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Der Entwurf des Verordnungstextes mit den maßgebenden Lageplänen sowie der fachliche Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 13.02.2024 bis einschließlich 12.03.2024 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.014, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen den Änderungserlass können bis 26.03.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die die Verordnung erlassende Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden, beschränkt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Verordnungsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 05.02.2024
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Wittmann
Oberrechtsrätin

Kulturpreis und Kulturförderpreise der Stadt Regensburg 2024

Die Auszeichnungen werden für Leistungen in den Bereichen der Literatur, Musik, bildenden Kunst und Architektur, darstellenden und ausübenden Kunst, Wissenschaft, Denkmal- und Heimatpflege sowie Fotografie und Film verliehen, die in einem engen Bezug zur Stadt Regensburg stehen (Leben und Werk). Der Kulturpreis wird an Persönlichkeiten und Institutionen verliehen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt Regensburg verdient gemacht haben, als Auszeichnung des Lebenswerks oder einer überragenden Leistung. Die Kulturförderpreise werden unter Berücksichtigung des künstlerischen

und wissenschaftlichen Nachwuchses an Personen oder Vereinigungen verliehen, die das kulturelle Leben in der Stadt gestalten und fördern (die Altersgrenze beträgt 40 Jahre, ist aber kein Ausschlusskriterium).

Zur Einreichung eines Vorschlags sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Vorschlag
- Würdigung durch eine kompetente Persönlichkeit oder Institution
- Vita
- Œuvre
- Pressestimmen

Abgabetermin der Anträge **mit den vollständigen Unterlagen unter dem Link: www.regensburg.de/kulturpreise** oder bei der Stadt Regensburg, Kulturreferat, Thon-Dittmer-Palais, Haidplatz 8, 93047 Regensburg. Einsendeschluss ist jeweils Montag, 6. Mai 2024.

Amt 41

Maria Lang
Amtsleiterin

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß
im Gasthaus Schlegl in Graß
am **Mittwoch, den 13. März 2024, 19.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters
8. Verwendung des Jagdpachtschillings
9. Verschiedenes

Regensburg, 05. Februar 2024

gez. Josef Rieger
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Süd

im Hotel-Restaurant Held in Irl

am Mittwoch, 06. März 2024 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des
Jagdvorstehers

2. Bericht des Schriftführers

3. Bericht des Kassenverwalters

4. Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung der Vorstandschaft

6. Neufassung der Satzung

7. Bericht des Jagdpächters

8. Verwendung des Jagdpachtschillings

9. Verschiedenes

Regensburg-Irl, 31.01.2024

gez. Markus Schreiner

Jagdvorsteher

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Eisenrinerweg-Süd“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch – BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstücke Flst.Nr. 1474/2, 1806/5, 1815 und 1815/1 alle Gmkg. Schwabelweis ist der Umlegungsplan nach § 66 BauGB am 16. Januar 2024 insgesamt unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 23, 1 Teil 30, 2 Teil 30, 244/1, 267, 267/1, 267/2 und 274 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grund-

stückszustände mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Eisenrinerweg-Süd“ des Umlegungsgebiets kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-

Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg eingelegt werden.

Regensburg, den 18. Januar 2024

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Widmung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 19.09.2023 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Widmung einer Verkehrsfläche zur Ortsstraße

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsfläche erfüllt die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurde die Straße bzw. Straßenteilfläche zur Ortsstraße nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG. Eine Sonderbaulast für einzelne Bereiche liegt beim Betreiber des I-ZOB.

| Name | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge/km |
|-------|--------------|--------------------|----------|
| I-ZOB | Albertstraße | Ernst-Reuter-Platz | 0,085 |

Widmung einer Verkehrsfläche zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, ist diese Fläche zum beschränkt-öffentlichen Weg

gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

| Name | Anfangspunkt | Endpunkt | Länge/km |
|--------------------------------------|---------------|-----------------------------------|----------|
| Bahnhofstraße (Fahrradabstellanlage) | Bahnhofstraße | 0,040 km südlich vom Anfangspunkt | 0,040 |

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag
14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,

den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 05.02.2024

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

24 A 012 – Abfallbeseitigung in Grünanlagen von Regensburg

24 A 015 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Reifen, 01.05.2024 bis 30.04.2025, 2 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.